Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 9. Sitzung (14.01.1852)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1852.

Bericht der Budget-Commission

über die

Rechnungsnachweisungen der Bad-Anstalten für die Finanzperiode von 1848 und 1849.

Erstattet von dem Abgeordneten **Blankenhorn-Krafft.**

In der 20. öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1848 wurde von der Großherzogl. Regierung das Budget der Badanstalten pro 1848 und 1849 zwar vorgelegt, von der Kammer aber wohl deßhalb kein Bericht darüber erstattet, weil man über den Fortbestand des Spielpachtes, der Haupt-Einnahmsquelle dieser Anstalten, im Zweifel war. Es erscheint somit schon aus dem Grunde gerechtfertigt, daß bei den Rechnungsnachweisungen auf die Budgetsätze der Jahre 1846 und 1847 zurück gegangen wurde.

Die Einnahmen für beide Jahre waren dort veranschlagt zu	110,900 fl. — kr.
nach den Rechnungen beliefen sie sich aber auf	119,488 „ 16 „
es zeigt sich demnach eine Mehreinnahme von	8,588 fl. 16 kr.

Der bei weitem größte Theil davon fällt mit 5,728 fl. 14 kr. auf den

§. 9. „Verschiedene und zufällige Einnahmen" und rührt daher, daß bei der Amortisationscasse nahmhaftere Summen hinterlegt worden sind und die Zinsen davon unter dieser Rubrik in Einnahme gebracht wurden.

Von den übrigen abweichenden Positionen glauben wir nur noch jene unter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 6. „Ertrag der Trinkhalle" hervorheben zu müssen, die zwar eine Mehreinnahme von 1250 fl. 31 kr. nachweist, der aber unter

§. 5 der Ausgaben eine Mehrausgabe von 3055 fl. 11 kr. gegenübersteht.

Es geht daraus hervor, daß die mit so bedeutenden Summen hergestellte Trinkhalle in Baden dem Staate nicht nur nichts abgeworfen, sondern noch einen Zuschuß von beiläufig 1800 fl. in beiden Jahren in Anspruch genommen hat. Und wenn wir auch zugeben wollen, was die Erläuterungen darüber sagen, daß die Ereignisse des Jahres 1849 den Besuch des Bades gestört und auch hierauf influirt hätten, so muß doch wohl auch angenommen werden, daß der Betrieb ein fehlerhafter ist. Wir glauben deßhalb den Wunsch hier niederlegen zu müssen:

„Es möge die Großh. Regierung Veranlassung nehmen, bei dem Betriebe der Trinkhalle diejenigen Aenderungen, wenn thunlich durch Verpachtung, eintreten zu lassen, daß für die Zukunft mindestens kein Zuschuß zu derselben mehr erforderlich sey."

Die Ausgaben für beide Jahre, veranschlagt zu	110,900 fl.
beliefen sich nach der Rechnung nur auf	92,300 „
Demnach Ueberschuß	18,600 fl.

gebildet aus einer Weniger-Verwendung von 52,152 fl. und einer Mehrausgabe von 33,552 fl.

Wir erkennen gerne an, daß es gerathen war, in den Jahren 1848 und 1849 mit manchen beabsichtigten Verbesserungen zurück zu halten, eben so, daß die Großh. Regierung durch bedeutendere Verwendungen an anderen Badeorten als Baden, den Wünschen beider Kammern in jüngster Zeit Rechnung zu tragen sucht, bei Badenweiler den Anfang gemacht hat, und wenn dort die Bedürfnisse befriedigt, auch Andern ihre Fürsorge zuzuwenden nicht unterlassen wird.

Der Mehrausgabe unter

§. 5. Für den Betrieb der Trinkhalle, haben wir oben schon Erwähnung gethan. Wir werden deßhalb hier nur noch jene unter

§. 10. Abgang und Nachlaß zu besprechen haben, da die übrigen Abweichungen von den Voranschlägen theils unbedeutend, theils durch die Regierungsvorlagen hinlänglich erläutert sind.

Die Mehrausgabe, die aber unter diesem Paragraphen vorkömmt, beträgt die bedeutende Summe von 29,172 fl. und wird kurz damit gerechtfertigt, daß dem Spielpächter für die Zeit, während welcher das Spiel im Jahre 1849 nicht betrieben werden konnte, ein entsprechender Nachlaß am Pachtzins mit 29,000 fl. bewilligt werden mußte.

Ihrem Berichtserstatter schien aber diese Aufklärung nicht zu genügen, weßhalb er sich veranlaßt fand, die betreffenden Actenstücke vom Großh. Ministerium sich zu erbitten, die ihm auch behändigt worden sind.

Wir werden nun den Sachverhalt in gedrängter Kürze darzustellen, und darauf hin unseren Antrag zu begründen suchen.

In Folge eines Beschlusses der Nationalversammlung wurde bekanntlich unterm 20. Januar von dem Reichsverweser ein Gesetz verkündet, wornach alle öffentlichen Spielbanken vom 1. Mai 1849 an in Deutschland geschlossen, und die Spielpachtverträge aufgehoben sind.

Nachdem die Großh. Regierung bei dem Reichsministerium wiederholte und dringende Vorstellungen dahin gemacht hatte, daß der Vollzug dieser Anordnungen um mehrere Jahre hinaus geschoben werden möchte, mit denselben aber dahin verbeschieden wurde, daß der Beschluß der Nationalversammlung nöthigenfalls durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwangsmittel durchgeführt würde, ergieng unterm 9. Mai eine Verfügung aus Großh. Staatsministerium, welche dem Spielpächter Benazet die Eröffnung der Spielbank untersagte.

Dem ungeachtet suchte der Spielpächter am 10. Mai die Spielbank zu eröffnen, begab sich zu diesem Zwecke in's Conversationshaus, wurde aber daran durch das Großh. Oberamt verhindert.

Gegen dieses Verfahren legte nun der Spielpächter unter ausdrücklichem Vorbehalte seiner Rechte alsbald Verwahrung ein.

Auf wiederholtes Ansuchen wurde inzwischen durch Staats-Ministerial-Erlaß vom 1. August dem Spielpächter die Wiedereröffnung des Spieles gestattet.

In einer Eingabe vom 3. Oktober stellte derselbe nun an das Großh. Ministerium des Innern folgendes Entschädigungsgesuch:

1. ihm am Pachtzins pro 1849 die Summe von 20,000 fl. zu vergüten,
2. als Ersatz für positiven Schaden die Summe von 25,000 fl. als Vorausbezahlung ihm am Pachtzins pro 1851 gutschreiben zu lassen,
3. ihm eine Minderung wegen beschränkter Oeffentlichkeit angedeihen zu lassen,
4. den Schluß der Saison 1849 auf den 31. Dezember festzusetzen, und
5. für die noch fehlende Jahre der Pachtzeit den Schluß der Saison auf den 31. Dezember jeden Jahres zu bestimmen, oder wenn dieses nicht für angemessen erachtet werde, das Ende der Pachtzeit statt auf ultimo Oktober 1853 auf die gleiche Zeit 1854 festzusetzen.

Auf solche exorbitante Anforderungen glaubte das Großh. Ministerium des Innern indessen nicht eingehen zu können, ließ aber dem Pächter eine Entschädigungssumme von 15,000 fl. anbieten, die jedoch von Letzterem nicht angenommen worden war.

Nach eingeholtem Rechtsgutachten, welches sich dahin ausgesprochen, daß dem Petenten allerdings eine weit nahmhaftere Summe durch die Gerichte würde zuerkannt werden, erfolgte unterm 19. April eine Staatsministerial-Entschließung, wornach mit demselben weitere Unterhandlungen gepflogen werden sollten. Dieselben hatten nun auch zu einem Vergleiche geführt, der unterm 21. Oktober 1850 in Baden abgeschlossen worden.

Er lautet dahin, daß dem Pächter am Pachtzins eine Summe von . . . . . 29,000 fl.
nachgelassen werde und daß an der zu Verschönerungen in Baden zu verwendenden Summe für
das Jahr 1850 . . . . . 4,680 „
abzurechnen sind, wogegen der Spielpächter auf jede weitern Ansprüche Verzicht geleistet hat.

In Wirklichkeit beträgt somit die Entschädigung, die dem Spielpächter zu Theil geworden ist 33,680 fl.

Der Vergleich gründet sich auf folgende Thatsachen, daß der Spielpächter an jährlichem Pachtzins zu bezahlen hat:

a. baar an den Badfond . . . . . 45,000 fl.
b. durch Verwendung auf Verschönerungen in Baden . . . . . 9,000 „
c. durch Zahlung an den Lichtenthaler Waisenfond . . . . . 1,000 „
d. Antheil an der erstmaligen Einlage von 140,000 fl., welche sich bei der Annahme von 3½ Prozent Zinsen, berechnet auf jährliche . . . . . 12,183 „

Zusammen 67,183 fl.

Die Spielzeit dauert jährlich 175 Tage. Im Jahr 1849 war aber der Pächter am Spiel während 91 Tagen gehindert. Der Antheil am Pachtzins für diese Zeit berechnet sich auf 34,935 fl.

Die Entschädigung beträgt aber wie oben bemerkt wurde, nur die Summe von 33,680 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da aber der Pachtgeber den Pachtnehmer überall in Ausübung seines Pachtvertrages zu schützen verpflichtet ist, dieß aber von Großh. Regierung nicht geschehen konnte, so erscheint der abgeschlossene Vergleich auch für die Staatscasse für annehmbar und somit die Ueberschreitung der Position unter §. 10 als gerechtfertigt, worauf wir hiemit den Antrag stellen.

Der Schlußantrag geht dahin:

Die Gesammt-Einnahmen im Betrage von	119,488 fl.	16 kr.
und die Ausgaben	92,300 „	5 „

anzuerkennen.